

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§ 85 Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII

Inhalt

1. Gesetzestext	2
2. Allgemeines.....	3
3. Berechnung der Einkommensgrenze	3
3.1. Berechnungszeitraum.....	3
3.2. Berechnung der Einkommensgrenze	3
3.2.1. Grundbetrag.....	3
3.2.2. Aufwendungen für die Unterkunft.....	3
3.2.3. Familienzuschlag	4

Paragraph: § 85 Einkommensgrenzen für Hilfe nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII

Fassung vom 01.03.2021

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Gesetzestext

Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu §28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu §28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu §28,
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu §28 für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt. Lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

Die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Leistungsberechtigte die Leistung erhält. Bei der Leistung in einer Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 107 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt.

Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist Satz 1 anzuwenden

2. Allgemeines

Die Einkommensgrenzen gelten sowohl in den Fällen des Absatzes 1 als auch in denen des Absatzes 2 für Leistungen nach dem **Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII**.

Diese beinhalten die

- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 ff. SGB XII), die
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII), die
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII, vgl. zur Ausnahme bei § 68 Abs. 2 SGB XII)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII, vgl. zur Ausnahme bei Absatz 4),
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII), die
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) und die
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

„Nachfragende Person“ im Sinne des § 85 SGB XII ist daher eine Person, die eine oder mehrere dieser Leistungen in Anspruch nehmen will.

Die Einkommensgrenze gilt nur für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel und hat keine direkte Auswirkung auf die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten und Vierten Kapitel. Insbesondere stellt sie nicht die Grenze der dort erforderlichen Hilfebedürftigkeit dar.

Nur wenn von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt ergänzend Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel in Anspruch genommen werden, gilt für sie ebenfalls die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII.

3. Berechnung der Einkommensgrenze

3.1. Berechnungszeitraum

Die Einkommensgrenze ist im jeweiligen Berechnungszeitraum zu bestimmen, der sich grundsätzlich nach der Dauer des geltend gemachten Bedarfs richtet.

Dabei ist regelmäßig für die Berechnung allein auf den jeweiligen **Kalendermonat** abzustellen, in dem ein zu deckender Bedarf besteht.

3.2. Berechnung der Einkommensgrenze

3.2.1. Grundbetrag

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze ist zunächst der **Grundbetrag** in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zu berücksichtigen.

3.2.2. Aufwendungen für die Unterkunft

Neben dem Grundbetrag sind die **Aufwendungen für die Unterkunft** einzubeziehen, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Zu berücksichtigen sind die Kosten der nachfragenden Person sowie ggf. ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners und aller Personen, für die ein Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Wohnen weitere Personen in derselben Unterkunft, ist ihr Anteil, berechnet nach Kopfteilen, von den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft abzuziehen, auch wenn ihnen die Unterkunft kostenfrei oder zu einem geringeren Kostenbeitrag überlassen wurde.

Bei den Aufwendungen für die Unterkunft handelt es sich um die **Miete und Nebenkosten** und ggf. bei Finanzierung eines angemessenen Eigenheimes auch die **Darlehenszinsen**. **Tilgungsleistungen** können allenfalls unter sehr engen Voraussetzungen angemessene Unterkunftskosten sein, wenn sie insgesamt im Vergleich zu einer ansonsten erforderlichen adäquaten Miete nicht zu höheren Kosten führen und sonstige Umstände vorliegen, die eine Nichtberücksichtigung unangemessen erscheinen lassen.

Insgesamt ist der Begriff der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft in Anlehnung an § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII u. § 42 Nr. 4 SGB XII zu bestimmen.

Entgegen der bisherigen Auffassung wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (**BSG, 30.04.2020 – B8 SO1/19 R**) dahingehend gefolgt, dass die Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze nunmehr berücksichtigt werden.

Nach allgemeiner Auffassung wird das Wohngeld von den Unterkunftskosten abgesetzt.

3.2.3. Familienzuschlag

Der Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages in Höhe v. 70% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner **überwiegend unterhalten** worden ist, oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe **unterhaltspflichtig werden**, zu berücksichtigen.

Der Familienzuschlag wird nicht nur für Personen gewährt, die zur Familie gehören, denn auch ferne Verwandte oder anderen Personen kann Unterhalt gezahlt werden. Daher können auch Leistungen an Stiefkinder oder Geschwister oder den Lebenspartner den Familienzuschlag auslösen. Auch kommt es nicht auf die Zugehörigkeit zum Haushalt an.